

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und vier u. neunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 23. Januar 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Entwurf des abgeänderten Strafgesetzbuchs für die Königl. Sächs. Truppen.

Referent: Klar ist mir, daß der Staatsminister die 2. Classe dieser Strafe unterworfen wissen will; eben so klar, daß sie bei Wiederholung stattfinden soll; aber weniger klar ist mir, ob diese Strafe auch bei der ersten Classe anzuwenden sei.

Staatsminister v. Beyschwiß: Ich glaube, es könnte letzterer Fall wohl stattfinden, wenn dienstliche Rücksichten Platz greifen, wenn man aber diese Strafe ganz frei ohne irgend eine solche Beschränkung hinstellen wollte, so ist die Besorgniß nicht ganz zu unterdrücken, daß eine ungewöhnlich harte Strafe stattfinden möchte.

Der Königl. Commissar, Oberst v. Nostitz: Die Staatsregierung hat die Absicht, hier Modificationen eintreten zu lassen. Bis jetzt wurde der Kettenarrest in dunklen Gemächern verbüßt, in Zukunft soll er aber in einem gewöhnlichen lichten Gefängnisse verbüßt werden, mithin ist schon dadurch eine große Erleichterung gegeben. Dann ging auch die Ansicht der Regierung dahin, die Dauer des Kettenarrestes auf 6 Wochen zu beschränken.

Referent: Ich glaube, daß der Zweck des Deputationsgutachtens durch die Vorschläge des Hrn. Staatsministers größtentheils verloren gehe.

Fürst v. Schönburg: Nach §. 32. kann der Soldat, wenn er mehrmals Fehler begangen hat, ohnedieß schon in die 2. Classe gesetzt werden.

Die Frage des Präsidenten: Wird das von der Deputation gestellte Gutachten, vorbehaltlich der Unteramendements des Hrn. Staatsministers, angenommen? wird gegen 4 Stimmen bejaht.

Der Königl. Commissar, Oberst v. Nostitz: Da das Deputationsgutachten vorbehaltlich der Vorschläge des Hrn. Staatsministers angenommen wurde, so erlaube ich mir, die Redaction des §. 34. vorzuschlagen.

v. Carlowitz: Ich kann mit den vom Hrn. Kriegsminister vorgeschlagenen Zusätzen schon der Fassung nach nicht einverstanden sein; denn wenn man sagt: „so weit der Dienstzustand es nothwendig macht“, so weiß ich nicht, was damit bestimmt sein soll.

Der Präsident: Ich glaube wohl auch, daß jetzt eine besondere Redaction nothwendig ist; denn wir haben die Fassung der Deputation angenommen, die bezieht sich auf das

Allgemeine; die Bemerkungen des Hrn. Staatsministers gehen aber bloß auf den Friedenszustand.

Der Königl. Commissar, Oberst v. Nostitz: Die Bemerkungen des Hrn. Staatsministers gehen bloß auf die von der Kammer angenommene Strafe des Krummschließens in Friedens- und Kriegszeiten. Die Fassung des §. würde sich also wesentlich verändern müssen.

Der Sprecher schlägt nun eine vollständige Fassung des §. 34. vor. —

Referent stellt nochmals seine Bedenken gegen die vom Hrn. Staatsminister gemachten Vorschläge auf, und es bemerkt

D. Deutrich: Ich gestehe doch, daß, wenn von Seiten der Staatsregierung solche Vorschläge an die Stände gebracht werden, wir uns doch zunächst daran zu halten haben, um so mehr, da solche Modificationen, wie sie hier vorgeschlagen werden, der Sache angemessen erscheinen. Ich glaube, daß kein besonderer Grund vorliegt, warum wir von diesen Vorschlägen, welche vom Hrn. Staatsminister gemacht worden sind, abweichen sollen; denn das, was dabei zu berücksichtigen ist, ist gewiß berücksichtigt worden. In uns selbst kann doch kaum ein Motiv liegen, Bedenken gegen solche durchaus sachgemäße Vorschläge zu haben, daher ich auch der Ansicht bin, es möchten diese Vorschläge angenommen werden.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich würde mich ebenfalls damit vereinigen, nur ein Bedenken geht mir noch bei. Es scheint mir, wenn die dritte Modification angenommen wird, daß eine doppelte Art der Strafe statt finden würde; nämlich in den Fällen, wo eine längere Strafart nicht anwendbar ist, tritt schon §. 37. ein, und es scheint mir, daß diese Modification überflüssig ist.

Der Königl. Commissar, Oberst v. Nostitz: Ich muß allerdings erwähnen, daß in der neuen Gesetzgebung bei §. 37. angenommen ist, daß dem Manne, welcher sich auf Commando befindet und diese Strafgewalt nicht hat, in den Fällen, wo er mehr als vier Tage gemeinen Arrest zu erkennen hätte, nichts übrig bleibt, als mit einem Tage Krummschließen zu bestrafen.

v. Carlowitz: Von allen Gründen, welche gegen das Deputationsgutachten geltend gemacht worden, scheint mir der am wenigsten Stich zu halten, der daraus entnommen ist, daß in der Stellung der Kammer liege, den Entwurf zu mildern. Ich glaube nicht, daß man sich die Stellung dieser beiden Behörden so denken muß, daß der Staatsregierung Pflicht sei, auf harte Strafmaßregeln zu halten, und die Pflicht der